

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bous für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.08.2020 (Amtsbl. Teil I S. 776) und am 29.08.2020 in Kraft getreten hat der Gemeinderat am 29.04.2020 folgende Haushaltssatzung und am 10.09.2020 den Beitrittsbeschluss für 2020 / 2021 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird festgesetzt

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.063.955,00 EUR	12.143.241,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.434.717,00 EUR	12.607.584,00 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-370.762,00 EUR	-464.343,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit		
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.338.055,00 EUR	4.884.365,00 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.970.595,00 EUR	6.475.355,00 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-632.540,00 EUR	-1.590.990,00 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	449.658,00 EUR	1.512.666,00 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	217.904,00 EUR	221.201,00 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	231.754,00 EUR	1.291.465,00 EUR

### § 2

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf	275.540,00 EUR	1.590.990,00 EUR

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	10.000.000,00 EUR	10.000.000,00 EUR

### § 5

	2020	2021
Die Verringerung der Ausgleichrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf:	-370.762,00 EUR	-464.343,00 EUR

### § 6

Die Erste Änderung der Satzung über die Realsteuerhebesätze für 2020 und 2021 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.11.2019 beschlossen. Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	275 v.H.	275 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.	420 v.H.

### § 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 29.04.2020 beschlossene Stellenplan.

Bous, den 10.09.2020  
Der Bürgermeister  
Stefan Louis

Die nach § 82 Abs. 5, § 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 des KSVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu den Feststellungen in den §§ 2,4 und 5 wurde am 23.07.2020 erteilt und hat folgenden Wortlaut:

#### Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2020/2021 der Gemeinde Bous genehmige ich gemäß § 92 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes

für das Haushaltsjahr 2020  
einen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 275.540,00 €

für das Haushaltsjahr 2021  
einen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 1.590.990,00 €

St. Ingbert, 23.07.2020  
im Auftrag  
Thomas Kreuzsch

#### Kenntnisnahme

Mit Schreiben vom 30.04.2020 haben Sie den vom Gemeinderat am 29.04.2020 beschlossenen Wirtschaftsplan des "Freizeit- und Kulturbetriebes" der Gemeinde Bous für das Wirtschaftsjahr 2020 und den Finanzplan der Jahre 2019 bis 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Stellenübersicht kann aus tarifrechtlicher Sicht vollzogen werden.

St. Ingbert, 27.07.2020  
Im Auftrag  
Michael Rothermel

#### Genehmigung

Im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes "Innerörtliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bous" genehmige ich gemäß §§ 102 Abs. 3 in Verbindung mit 92 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes(KSVG) den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 894.000 €.

St. Ingbert, 05.08.2020  
Im Auftrag  
Michael Rothermel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020/2021 wird hiermit gemäß § 86 Abs. 3 KSVG öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom 21.09.2020 bis einschließlich 29.09.2020 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht beim Amt für Finanzen, Rathaus Bous , Zimmer 10, öffentlich aus.

Bous, den 10. September 2020  
Der Bürgermeister  
Louis

Gemäß § 12 Abs. 6 S. 3 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Haushaltssatzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

1. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder
2. solcher Bestimmungen, welche aufgrund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.

Gemeinde Bous  
Der Bürgermeister  
gez.  
Louis